

XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr	Seite 272—274
B. Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft	" 275
C. Der Landsturm	" 276—279
D. Militärtaupflicht der in Wien Heimatberechtigten	" 279—283
E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken	" 284
F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannsweisen	" 285—288

XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Recrutencontingent ist derzeit für die Gesamtmonarchie (Oesterreich-Ungarn) mit 103.100 Mann festgesetzt, wovon Oesterreich aufgrund der bei der Volkszählung im Jahre 1890 ermittelten Bevölkerungszahl 59.211 Mann aufzubringen hat. Zur Erhaltung der österreichischen Landwehr mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ist ein Jahres-Recrutencontingent von 10.000 Mann festgesetzt. Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureichenden Recruten wird auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem thatsächlichen Stellungsergebnisse vertheilt.

Die Ergänzung des Heeres und der Landwehr findet sowohl im Wege der Stellung (d. i. durch gemischte Commissionen — s. unten —), als auch außerhalb desselben (d. h. bloß durch die Militärbehörden) statt. Außerhalb der Stellung wird das Heer und die Landwehr — abgesehen von Übersetzungen aus jenem in diese — durch die Einreichung der absolvierten Böglinge der k. u. k. Militärbildungsanstalten, dann jener Personen, welche freiwillig in das Heer oder in die Landwehr eintreten, ergänzt.

Die Hauptstellung für das Heer und die Landwehr erfolgt jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April. In den anderen Monaten finden Nachstellungen statt, und zwar in der Regel am 5. und 20. eines jeden Monats.

Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er das Heimatsrecht besitzt, stellungspflichtig. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ausnahmsweise die Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes bewilligt werden.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen Wehrpflichtigen bilden zusammen eine Altersklasse, welche nach dem Geburtsjahre, von dem jüngsten angefangen, als I., II. und III. Altersklasse bezeichnet wird. Zur Stellung werden drei Altersklassen berufen. Die Stellung geschieht in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersklassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte (d. h. aus Vertretern von Civil- und Militärbehörden zusammengesetzte) Commissionen.

Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Verschümnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

Die Eintheilung der Recruten in das Heer und in die Landwehr erfolgt nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe. Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Affentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingetheilt werden. Nach vollständiger Deckung der Recrutencontingente für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr werden die verbleibenden Recruten als „überzählige“ nach den bestehenden Vorschriften in die Ersatzreserve entweder des Heeres oder der Landwehr eingetheilt. Welche Wehrpflichtige sonst noch in die Ersatzreserve eingetheilt werden, ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Über die Deckung der für das Heer, die Kriegsmarine und für die Landwehr anrepartierten Recrutencontingente wird jährlich mit 31. August die Abrechnung bewirkt, welche den Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Abrechnungsjahres umfaßt.

1. Die Ergebnisse der Ergänzung des Heeres und der Landwehr in der Zeit vom 1. September 1893 bis 31. August 1898.

Stellungsjahr	Glieder der bewaffneten Macht	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige																			
		Recrutencontingent	Auf das Recrutencontingent Gewidmete								zusammen	Nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädigter ³⁾ (im Wege der Stellung assentiert)	Für die Ersatzreserve Gewidmete							In die Eidgenossenschaft als Reserve aufgenommen, als ausgewählte Priester u. im Wege der Stellung Assentirte	Gesamtzahl der Assentirten
			Böhlinge der Militär-Bildungsanitalen	Nicht im Wege der Stellung assentirte Freiwillige		Im Wege der Stellung assentiert				Im Wege der Stellung assentiert											
				mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	sonstige	früher, außerhalb der Altersklasse und Losrechte ¹⁾	mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	nach § 15, zweiter Absatz des Wehrgesetzes ²⁾	sonstige	Candidaten des geistlichen Standes			Unterlehrer (Lehr- amts-Candidaten) und Lehrer	Wesiger ererbter Landwirthschaften	Familienverhalter	Mindererangliche ⁴⁾	Überzählige	zusammen			
1894	Heer	1849	120	365	192	1	89	—	1082	1849	—	—	22	—	34	384	287	727	—	2576	
	Landwehr	238	8	—	—	—	29	—	201	238	—	—	5	—	7	26	41	79	—	317	
	zusammen	2087	128	365	192	1	118	—	1283	2087	—	—	27	—	41	410	328	806	—	2893	
1895	Heer	1710	120	290	225	1	101	—	973	1710	—	7	12	—	50	526	306	901	—	2611	
	Landwehr	256	11	—	—	—	25	—	220	256	—	1	1	—	8	28	6	44	—	300	
	zusammen	1966	131	290	225	1	126	—	1193	1966	—	8	13	—	58	554	312	945	—	2911	
1896	Heer	1880	117	284	234	—	131	—	1114	1880	—	8	20	—	65	356	655	1104	—	2984	
	Landwehr	323	3	—	—	—	26	—	294	323	—	1	3	—	19	243	94	360	—	683	
	zusammen	2203	120	284	234	—	157	—	1408	2203	—	9	23	—	84	599	749	1464	—	3667	
1897	Heer	1707	131	252	218	1	182	—	923	1707	—	12	22	—	77	210	1102	1423	—	3130	
	Landwehr	306	13	—	—	—	37	—	256	306	—	2	7	—	21	468	181	679	—	985	
	zusammen	2013	144	252	218	1	219	—	1179	2013	—	14	29	—	98	678	1283	2102	—	4115	
1898	Heer	1680	132	281	244	—	204	—	819	1680	—	10	22	—	79	106	926	1143	—	2823	
	Landwehr	309	25	—	—	—	56	—	228	309	—	2	8	—	18	475	146	649	—	958	
	zusammen	1989	157	281	244	—	260	—	1047	1989	—	12	30	—	97	581	1072	1792	—	3781	

¹⁾ Hierher gehören: Stellungsflüchtlinge, dann Wehrpflichtige, welche sich listiger Umtriebe bedient haben, um der gesetzlichen Wehrpflicht zu entgehen, oder um für sich eine ihnen nicht zukommende Begünstigung in der Erfüllung derselben zu erlangen, ferner solche, welche durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt haben, der sie zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll oder die sich durch Andere in einen solchen Zustand haben versetzen lassen, insofern sie zur Dienstleistung im Heere oder in der Landwehr geeignet sind.

²⁾ Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Assentirten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingereicht werden. (§ 15, Abs. 2. Wehr-Ges.)

³⁾ Solche Personen — vgl. auch die Anmerkung 1 — werden dem Recrutencontingente nicht zugerechnet, haben aber präsent zu dienen.

⁴⁾ Wehrpflichtige, welche milderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve haben; sie werden sofort dorthin eingetheilt.

B. Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft.

Die Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft und ihre Controlversammlungen in den Jahren 1894—1898.

Die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, wozu die dauernd Beurlaubten, die nichtactiven Reservemänner und Ersatzreservisten, sowie die nichtactive Mannschaft der Seewehr gehören, ferner die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes der Landwehr haben sich spätestens 14 Tage nach dem Austritte aus der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung, die im nichtactiven Verhältnisse verbleibenden Recruten oder Ersatzreservisten spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreichung beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden. Zeitlich beurlaubte Soldaten, welche in das nichtactive Verhältniß übertreten, haben diese Meldung spätestens 14 Tage nach Empfang des Militärpasses, die aus dem Heere in die Landwehr übertretenden in den ersten Tagen des Monats Jänner zu erstatten.

Alle diese Personen haben auch jede Veränderung des Aufenthaltsortes vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welche eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist Antritt der Reise und Rückkehr dem Gemeindevorsteher zu melden; wird während der Reise in einem Orte ein 14tägiger oder längerer Aufenthalt genommen, so ist Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes anzuzeigen. Die zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen, haben sich vor dem Abgehen ebenfalls beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

Im Auslande sich aufhaltende oder reisende Personen haben alle diese Meldungen, wenn sich im Aufenthaltsorte eine k. und k. Vertretungsbehörde nicht befindet, an die zuständige politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Diese Meldungsvorschriften gelten auch für ungarische Staatsbürger, welche sich in Oesterreich aufhalten.

Alle dauernd Beurlaubten, ferner alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben, müssen bei der Controlversammlung erscheinen. Ausgenommen hievon sind nur die Candidaten des geistlichen Standes. Die Controlversammlung hat den Zweck, eine verlässliche Evidenz des Aufenthaltsortes der nichtactiven Mannschaft herzustellen.

Jahr, bzw. Angehörigkeit des Meldungspflichtigen	Zahl der Meldungen über			Zahl der beiden Control- versammlungen Erschienenen
	Zuzug	Fortzug	Wohnungs- ver- änderungen	
1894	50.812	32.328	37.406	34.196
1895	51.374	33.536	39.630	37.365
1896	56.524	35.619	38.403	38.825
1897	66.870	39.911	42.236	40.893
1898	63.982	39.577	46.795	48.030
und zwar im Jahre 1898:				
Heer und Kriegsmarine	40.833	29.112	32.449	31.292
Oesterreichische Landwehr	14.739	8.746	11.384	15.067
Ungarische Landwehr	1.934	1.336	1.421	1.671
Recruten des Heeres, der Kriegs- marine und beider Landwehren .	6.476	383	1.541	—

C. Der Landsturm.

1. Zahl der mit Ende der Jahre 1894—1898 in den hiesigen Landsturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturmpflichtigen.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder den Ersatzreserven angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt. In das erste Aufgebot gehören die neunzehn- bis einschließlichsiebenunddreißigjährigen, in das zweite die achtunddreißig- bis einschließlichsweiundvierzigjährigen Landsturmpflichtigen, so daß das erste Aufgebot 19, das zweite 5 Altersklassen umfaßt.

Die Sturmrollen, in welchen die in einer Gemeinde heimatberechtigten, landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen von der höchsten abwärts verzeichnet erscheinen, werden von den Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrikenämter angelegt und evident gehalten. Ueber die Evidenz der Landsturmpflichtigen vgl. die „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes u. s. w.“, M.-B. vom 20. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 193, § 6 und ff.

Ende des Jahres, bzw. Geburts- jahrgang	Alter	Zahl der in den Land- sturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturm- pflichtigen	Hiervon			
			haben gedient		sind	
			im Heere (in der Kriegsmarine)	in der Landwehr	dauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet
1894	19- bis 42 jährige	84.602	12.761	1.594	5.366	1.123
1895		89.151	14.930	1.841	5.564	1.298
1896		93.180	15.105	1.752	5.426	1.410
1897		91.839	16.816	1.830	5.326	1.527
1898		99.845	17.403	2.704	5.654	1.639
1857	42 jährige	4.863	1.625	255	354	37
1858	41 "	4.742	1.714	279	429	34
1859	40 "	4.773	1.642	256	358	45
1860	39 "	4.884	1.562	276	281	52
1861	38 "	4.563	1.640	298	267	58
zusammen 2. Aufgebot	38- bis 42 jährige	23.825	8.183	1.364	1.689	226
1862	37 "	4.574	1.929	185	333	53
1863	36 "	4.720	2.042	260	297	68
1864	35 "	4.470	1.513	323	253	63
1865	34 "	3.643	1.269	248	254	52
1866	33 "	3.586	1.174	67	264	73
1867	32 "	2.564	250	23	124	97
1868	31 "	2.630	162	53	167	107
1869	30 "	2.765	118	27	217	85
1870	29 "	2.677	100	4	223	79
1871	28 "	3.222	99	13	175	68
1872	27 "	3.361	92	8	183	92
1873	26 "	3.228	96	11	265	27
1874	25 "	3.280	196	86	228	143
1875	24 "	3.552	87	18	263	147
1876	23 "	4.514	55	14	157	136
1877	22 "	4.413	36	—	190	123
1878	21 "	6.591	2	—	132	—
1879	20 "	6.155	—	—	126	—
1880	19 "	6.075	—	—	114	—
zusammen 1. Aufgebot	19- bis 37 jährige	76.020	9.220	1.340	3.965	1.413

und zwar zu Ende des Jahres 1898 aus dem Geburtsjahrgange:

**2. Anzahl und Beschäftigungsart der im November der Jahre 1894—1898 con-
scribierten einheimischen und fremden Landsturmpflichtigen.**

Die Landsturmpflichtigen werden behufs ihrer Verwendung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke speciell verzeichnet und evident geführt. Diese Verzeichnung erfolgt grundsätzlich nach dem ordentlichen Wohnsitze, bzw. Arbeitsorte der Landsturmpflichtigen, ohne Rücksicht auf deren Heimatberechtigung durch die politischen Behörden, und erstreckt sich auch auf die im Bezirke sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger. Sie geschieht in Wien aufgrund einer jährlich (im November) stattfindenden Conseription mittels Zählblätter, welche zur Ausfüllung durch die Landsturmpflichtigen in die Häuser gesendet und sodann wieder abgeholt werden, wobei eine Controlle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung nicht stattfindet. Außerhalb der Monarchie ständig Angehörte der Berufsangehörigen, welche in der Tabelle unter A angeführt sind, werden von der heimatischen politischen Behörde verzeichnet. Das Verzeichnis der in der Tabelle unter B Ausgewiesenen enthält die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend notwendigen verfügbaren Professionisten; es erstreckt sich bloß auf jene anwesenden Landsturmpflichtigen, welche nicht militärisch ausgebildet sind und auch nicht im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsdienste oder in speciell verzeichneten Etablissements in Verwendung stehen.

Jahr	A. Landsturmpflichtige ¹⁾				B. Militärisch nicht ausgebildete Professionisten für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke																				
	Graduirte Aerzte	Jugenteure, Architekten, Baumeister	Diplomirte Thierärzte (Curienmede ²⁾)		Eisendreher	Schmiede (Schiffschmiede)	Maschinenschlosser ²⁾	Sonstige Schlosser	Fertenhauer ²⁾	Metallgießer ²⁾	Metaldreher ²⁾	Meißelther ²⁾	Spengler	Maschinisten ²⁾	Maschinenwärter ²⁾	Maschinenheizer ²⁾	Büchsenmacher	Mechaniker ²⁾	Elektriker ²⁾	Maurer	Steinbrecher	Dachdecker ²⁾	Schiffszimmerleute (Bootbauer) ²⁾	Sonstige Zimmerleute	Tischler
1894	234	355	11	—	930	888	4833	—	—	—	—	—	853	—	—	—	56	—	—	2762	27	—	462	—	6811
1895	469	383	21	4	790	806	4388	—	—	—	—	—	781	—	—	—	54	—	—	2018	30	—	393	—	6800
1896	551	408	20	9	887	1097	4189	—	—	—	—	—	876	—	—	—	43	—	—	3408	253	—	535	—	6809
1897	511	521	35	9	699	742	3853	—	—	—	—	—	714	—	—	—	52	—	—	2304	38	—	555	—	5888
1898	541	577	32	9	— ³⁾	733	1420 2927	—	—	569	8 680	183 114 131 52	221 302	2174	197	431	—	—	—	—	—	—	9 418	—	5362

(Fortsetzung.)

Jahr	B. Militärisch nicht ausgebildete Professionisten für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke (Fortsetzung)																			C. Sonstige Landsturmpflichtige ³⁾	Summliche einheimische und fremde conseribirte Landsturmpflichtige (A—C) ⁵⁾				
	Wagner	Winder	Ansfirecher ²⁾	Sattler	Witener	Lafchner	Kürschner	Schuster	Schneider	Wäcker	Müller	Reitschauer ²⁾	Lithographen	Pulverarbeiter ²⁾	Krankenwärter	Schiffsleute (Rothmänn.) ²⁾	Lastträger ²⁾	Holzschläger ²⁾	Erdarbeiter ²⁾			Segelarbeiter ²⁾	Kalfaterer ²⁾		
1894	326	400	—	378	212	255	330	7731	7075	2352	79	—	326	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—	84.286	122.035
1895	286	398	—	334	221	243	330	6905	6100	2302	82	—	346	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	76.011	110.514
1896	351	459	—	420	463	632	251	7202	6574	2498	51	—	344	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	75.621	114.000
1897	280	342	—	316	170	219	301	6760	5360	2195	44	—	316	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	72.500	104.749
1898	270	244	623	309	140	— ⁴⁾	— ⁴⁾	5797	4470	1814	31 908	120	—	14	22	—	185	229	—	—	—	—	—	69.093 ⁵⁾	101.359

¹⁾ Ohne Rücksicht, ob militärisch ausgebildet oder nicht. — ²⁾ Infolge Statthalterei-Erlasses vom 20. September 1898 werden die diesem Berufsweige angehörigen Landsturmpflichtigen gesondert ausgewiesen. — ³⁾ Die Angaben für die Jahre 1894—1897 in dieser Spalte wurden im Jahrbuche pro 1898 gegenüber den Angaben der früheren Jahrbücher richtiggestellt. Das Conseriptionsamt hatte für die genannten Jahre aus Versehen unrichtige Zahlen angegeben. — ⁴⁾ Die diesem Berufsweige angehörigen Landsturmpflichtigen werden seit 1898 nicht mehr gesondert ausgewiesen. — ⁵⁾ Darunter 3254 Fuhrleute und Kutscher.

3. Periodische Enthebung vom Landsturmdienste für die Jahre 1894—1898.¹⁾

Die Enthebung vom Landsturmdienste¹⁾ wird jenen Landsturmpflichtigen ertheilt, welche zur Verjorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Posten unentbehrlich sind. Im Frieden erfolgt sie von Jahr zu Jahr auf den Antrag der Vorstände der staatlichen und autonomen Behörden und erstreckt sich auf die zum Landsturmdienste bestimmten Officiere, Militärbeamten und für solche Dienststellen designierten Personen des Civilstandes; ferner auf alle sonstigen Landsturmpflichtigen, welche im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmarie gedient haben, dann auf alle graduierten Aerzte, diplomierten Wundärzte, diplomierten Pharmaceuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierten Thierärzte, Gurschmiede und andere zu Dienstleistungen für Kriegszwecke individuell bestimmten und mit Landsturm-Widmungsarten theilten Landsturmpflichtigen. Für alle übrigen Landsturmpflichtigen erfolgt die Enthebung nur fallweise und erst nach Aufbietung des Landsturmes.

Im Jahre	wurden enthoben			
	Beamte	Diener	sonstige Personen	zusammen Personen
1894	1382	275	581	2238
1895	1264	310	330	1904
1896	1500	478	408	2386
1897	1593	1240 ²⁾	714 ²⁾	3547 ²⁾
1898	1528	1271	1495 ²⁾	4294 ²⁾

¹⁾ Die periodische Enthebung vom Landsturmdienste ist mit der Befreiung von der Landsturmpflicht nicht zu verwechseln. Diese wird Jenen zuerkannt, die mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ausschließen und hat bleibende Gültigkeit. Sie liegt in dem auf „Eötschen“ lautenden Beschlusse einer Stellungs- oder Überprüfungs-Commission hinsichtlich der Stellungspflichtigen; Landsturmpflichtige, welche nicht auf diese Weise befreit worden und nicht mehr stellungs-pflichtig sind, können bei Vorhandensein der vorgeschriebenen Voraussetzungen auf dem Wege commissioneller Untersuchungen von der Landsturmpflicht befreit werden. Solche Fälle kommen aber derzeit nur mehr äußerst selten vor. — ²⁾ Die Erhöhung dieser Ziffer gegenüber der der Vorjahre ist auf die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert wurden, zurückzuführen.

4. Meldung der Landsturmpflichtigen in den Jahren 1894—1898.¹⁾

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmarie gewesen sind, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungsarten theilhaft sind, haben die Verpflichtung, einmal in jedem Jahre, in der Regel bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, und zwar persönlich sich vorzustellen. Die mit Widmungsarten theilhaften Landsturmpflichtigen haben überdies jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen zu melden.

Die Vorstellung (Meldung) findet alljährlich im Monate October statt und wird in Wien bei den magistratischen Bezirksämtern entgegengenommen. Hierbei können Landsturmpflichtige, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturm ungeeignet halten, dies vorbringen, worauf, wenn die Gebrechen nach dem Gutachten des Gemeindevorsteher die Betreffenden mindestens zum Waffendienste im Landsturm ungeeignet erscheinen lassen, die Vorsührung dieser Landsturmpflichtigen vor die Stellungs- oder Superarbitrierungs-Commission verfügt wird, damit eventuell deren Enthebung vom Waffendienste oder gänzliche Befreiung von der Landsturmpflicht ausgesprochen werde.

Landsturmpflichtige, welche seitens der Stellungs-(Superarbitrierungs-)Commission waffenunfähig befunden werden, unterliegen, sobald die Waffenunfähigkeit im Landsturmpasse angemerkt und bestätigt erscheint, nicht mehr der Pflicht zur jährlichen Vorstellung, werden jedoch als Landsturmpflichtige noch weiter in den Sturmrollen evident geführt und können im Falle der Aufbietung des Landsturmes zu einer anderen Dienstleistung im Landsturm, wozu sie die Eignung besitzen, herangezogen werden. Nur die zu jedem Dienste ungeeignet Erkannten werden aus der Landsturmrolle gelöscht und erhalten das Landsturmbefreiungs-Certificat.

Zu gewissen Fällen kann von der Verpflichtung zur persönlichen Vorstellung des meldepflichtigen Landsturmmannes Umgang genommen werden und diese Meldung durch Mittelspersonen, beziehungsweise schriftlich erfolgen. Den Dienstbehörden der Staats-Sicherheitswache, der Strafanstalten und Gerichte, ferner den Finanzwach-Controlsbezirksleitern, dann den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-unternehmungen ist gestattet, die Meldungen der in ihren Diensten stehenden, hiezu Verpflichteten entgegenzunehmen und die bezüglichen Meldeblätter der Aufenthalts-Gemeinde zu übermitteln.

¹⁾ Vgl. Gesetz vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, und die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, enthalten in der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R. G. Bl. Nr. 182.

Jahr	Meldungen von Landsturmpflichtigen, u. zw.				Davon wurden	
	von gedienten		von sonstigen (designierten) Personen	zu- sammen	dem städtischen Ärzte vorgestellt	der Stellungs- Commission vor- geführt
	Ein- heimischen	Fremden				
1894	10.370	20.377	1.201	31.948	327	257
1895	8.354	19.044	866	28.264	85	82
1896	10.172	22.944	965	34.081	64	60
1897	11.643	22.049	1.050	34.742	47	45
1898	12.459	22.017	1.136	35.612	29	29

D. Militärtaupflicht der in Wien Heimatberechtigten.¹⁾

Zur Entrichtung einer Militärtaxe sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstpflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der gesetzlich bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet, und währt die Verpflichtung so lange, als diese Dienstpflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, im Maximum also und regelmäßig 12 Jahre.

Ausgenommen von der Zahlung sind jene, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eines durch die active Militärdienstleistung herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen worden sind.

Befreit sind:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hierzu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben;

2. Diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind und im Kriegsfall zu solchen Dienstleistungen beigezogen worden sind und ebenso die Landsturm-Angehörigen, und zwar beide Arten von Personen für das Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

Die Taxpflicht erlischt:

a) durch den Tod des Taxpflichtigen;

b) wenn der Taxpflichtige in eines der im Vorausgehenden unter 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

c) im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem die Auswanderung erfolgt.

In dem Falle und so lange, als diese zur Zahlung der Militärtaxe Verpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von ihren Eltern, bzw. Großeltern oder Wahlältern bestritten wird, treten letztere in der Reihenfolge und Dauer ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht an deren Stelle in die Taxpflicht ein.

Die Militärtaxe wird nach 14 Classen mit 1 bis 100 fl. — vgl. die Tabelle auf Seite 281 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Staatssteuern jährlich auf commissionellem Wege bemessen.

In besonders rückständigen Fällen kann solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen wären, der Erlag der Taxe erlassen werden.

Der Erlag der Taxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Personen, welche zum Behufe einer Reise ins Ausland einen Paß lösen wollen, müssen die Militärtaxe vor Aushändigung desselben nach Maßgabe ihrer letzten Bemessung für alle in die Gültigkeitsdauer des Passes fallenden Taxjahre hinterlegen (Militärtax-Depôt); von der hinterlegten Summe wird dann der nach der jährlichen Bemessung entfallende Betrag entnommen.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe besorgen jene Organe, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt, in Wien also der Magistrat, beziehungsweise die seit 1. Jänner 1892 bestehenden magistratischen Bezirksämter.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatsbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

Dass in den Tabellen bloß 11 anstatt 12 Assentjahrgänge aufgezählt erscheinen, hat darin seinen Grund, daß, um die gesetzliche Übereinstimmung zwischen der Dauer der Tax- und Dienstpflichtigkeit herzustellen, mit Erlaß des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 22. September 1891 erklärt wurde, es habe von nun an das der „Löschung“, bzw. Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse folgende Jahr als erstes Taxpflichtjahr und das diesem folgende als erstes Taxbemessungsjahr zu gelten. Infolge dessen kam der Assentjahrgang 1891 erst im Jahre 1893 für das Taxpflichtjahr 1892 zur Bemessung und, da bei der früheren Praxis die Militärtaxpflichtigen um ein Jahr zu früh zur Militärtaxpflicht herangezogen worden waren, werden jetzt so lange bloß 11 Jahrgänge bemessen, bis die Ausgleichung erfolgt sein wird. Die geringen Zahlen des Assentjahrganges 1888 rühren daher, daß auf Grund des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, welches den Beginn und das Ende der Stellungs-pflicht auf ein um 1 Jahr höheres Lebensalter verschob, jene Personen der 3. Altersklasse dieses Assentjahrganges, welche nur „zurückgestellt“, nicht aber aus der Stellungsliste gelöscht worden waren, im Jahre 1889 neuerlich zur Stellung aufgerufen wurden, so daß bloß die „Geldsüchten“ dieses Assentjahrganges der Militärtaxpflicht unterworfen werden konnten.

¹⁾ Vergleiche die Vorschriften über Militärtaxe, enthalten im Gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, sowie in den Durchführungsvorordnungen vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 15. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 44.

1. Zahl der im Verzeichnisse der Militärtaugpflichtigen enthaltenen thatsächlich bemessenen, der bleibend oder zeitlich aus diesem Verzeichnisse ausgeschiedenen, endlich der zur Taugpflicht noch nicht herangezogenen Personen in den Jahren 1894—1898.

Jahr, bzw. Art der Taugpflichtigen, bzw. Assentjahrgang	Gesamtzahl der im Verzeichnisse der Militärtaugpflichtigen enthaltenen Personen												Davon wurden															
													bemessen						aus dem Verzeichnisse der Militärtaugpflichtigen ausgeschieden						zur Militärtaugpflicht noch nicht herangezogen			
	Personen, welche einen Pass zur Reise ins Ausland erhalten hatten				sonstige Personen	zusammen		bleibend			zeitlich			u. zw. weil sie														
	im Berichtsjahre		in den Vorjahren					und zwar weil sie			und zwar weil																	
	nach §. 1 ¹⁾ M. G.	nach §. 4 ²⁾ M. G.	nach §. 1 ¹⁾ M. G.	nach §. 4 ²⁾ M. G.	nach §. 1 ¹⁾ M. G.	nach §. 4 ²⁾ M. G.	nach §. 1 ¹⁾ M. G.	nach §. 4 ²⁾ M. G.	nach §. 1 ¹⁾ M. G.	nach §. 4 ²⁾ M. G.	im ganzen	gefordert waren	das Heimrecht in Wien verloren hatten	infolge von Gebrechen dauernd erwerbsunfähig waren ³⁾	in das Heer eingereicht wurden ⁵⁾ oder waren ⁶⁾	aus dem Militärverbände wegen Dienstuntauglichkeit ⁷⁾ entlassen worden waren	zusammen	sie infolge von Gebrechen vorübergehend erwerbsunfähig waren ⁸⁾	sie vorübergehend in Armenversorgung sich befanden	sie sich in Haft befanden ⁹⁾	sie eine Militärbeamtenstelle erlangt hatten	das Recht, sie zu bemessen, verjährt war	zusammen	nicht aufgefunden worden waren	aus anderen Ursachen noch nicht bemessen wurden	zusammen		
1894	22.663	387	1426	16.679	18.492	218	72	107	16	4	417	56	89	80	37	—	262	1910	1582	3492								
1895	22.500	302	1497	16.797	18.596	280	70	32	23	10	415	116	141	57	30	—	344	2024	1121	3145								
1896	22.704	451	47	1386	122	16.194	688	18.031	857	18.888	356	45	41	—	3	445	182	146	39	19	13	399	1824	1148	2972			
1897	23.375	467	33	1149	94	16.773	567	18.389	694	19.083	302	36	86	4	3	431	169	78	35	21	11	314	1552	1995	3547			
1898	23.502	440	34	1096	18	17.865	549	19.401	601	20.002	319	40	48	2	5	414	176	175	50	11	201	613	1571	902	2473			
u. zw. 1898:																												
Im taugpflichtigen Alter stehende, und zwar aus dem Assentjahrgange:	1886	1.882	23	1	79	1	1.500	24	1.602	26	1.628	25	4	2	—	31	7	18	5	2	—	32	127	64	191			
	1887	1.779	33	1	99	1	1.454	9	1.586	11	1.597	16	4	2	—	22	15	11	7	1	—	34	68	58	126			
	1888 ³⁾	376	6	—	34	—	243	3	283	3	286	3	—	1	1	—	5	4	10	1	—	15	49	21	70			
	1889	1.810	30	1	88	1	1.480	22	1.598	24	1.622	27	3	—	—	1	31	6	11	—	—	—	17	47	93	140		
	1890	1.644	34	2	92	—	1.368	24	1.494	26	1.520	20	7	2	1	—	30	16	8	4	2	—	30	36	28	64		
	1891	2.105	36	2	92	3	1.715	43	1.843	48	1.891	37	3	2	—	1	43	15	16	5	1	—	37	95	39	134		
	1892	2.147	31	4	94	—	1.731	42	1.856	46	1.902	17	2	6	—	—	25	16	18	3	1	—	38	75	107	182		
	1893	2.204	42	3	79	2	1.772	61	1.893	66	1.959	28	6	—	—	—	34	18	15	6	1	—	40	50	121	171		
	1894	2.401	54	6	92	4	1.971	74	2.117	84	2.201	25	1	6	—	—	32	27	24	5	1	—	57	75	36	111		
	1895	2.644	46	7	94	3	2.116	105	2.256	115	2.371	24	4	9	—	—	37	22	15	5	1	—	43	76	117	193		
	1896 ³⁾	2.882	82	7	116	3	2.238	140	2.436	150	2.586	54	4	12	—	3	73	20	21	7	1	—	49	58	116	174		
	auf ältere Personen	21.874	417	34	959	18	17.588	547	18.964	599	19.563	276	38	42	2	5	363	166	167	48	11	—	392	756	800	1556		
	1.628	23	—	137	—	2	437	2	439	43	2	2	6	—	—	51	10	8	2	—	201	221	815	102	917			

¹⁾ bis ⁹⁾ Die Anmerkungen siehe auf der folgenden Seite.

2. Zahl der in den Jahren 1894—1898 in den einzelnen Tarifclassen eingereichten Militärtaxpflichtigen und Betrag der ihnen vorgeschriebenen Militärtaxe.

a) Im ganzen.¹⁰⁾

Jahr	Eingereicht in die Tarifclassen															Gesamtbetrag der Bemessung Gulden
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	
	also bemessen mit Gulden															
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100	
wurden Militärtaxpflichtige															Gulden	
1894	47	—	6	6	7	31	28	59	116	386	3640	2521	2961	7254	17.062	62.453
1895	44	—	7	7	11	42	24	57	113	388	3684	2640	2867	7215	17.099	64.408
1896	50	—	4	4	11	29	24	70	116	367	3773	2891	2841	7200	17.380	66.419
1897	46	1	7	3	11	31	18	68	120	394	3915	3072	3045	7109	17.840	69.373
1898	56	—	3	11	12	35	22	62	129	461	4477	3132	3348	7140	18.888	75.359
u. zw. im Jahre 1898:																
Im taxpflichtigen Alter Stehende:																
Zahl der Personen	55	—	3	11	12	34	22	61	128	454	4414	3094	3293	7004	18.585	—
Zahl der Beträge	65	—	3	13	14	41	23	68	151	526	5037	3491	3731	8078	21.241	72.978
ältere Personen:																
Zahl der Personen	1	—	—	—	—	1	—	1	1	7	63	38	55	136	303	—
Zahl der Beträge	1	—	—	—	—	3	—	2	5	12	159	109	191	427	869	2.381
zusammen Taxpflichtige:																
Zahl der Personen	56	—	3	11	12	35	22	62	129	461	4477	3132	3348	7140	18.888	—
Zahl der Beträge	66	—	3	13	14	44	23	70	156	538	5196	3600	3882	8505	22.110	75.359
zusammen	66	—	3	13	14	44	23	70	156	538	5196	3600	3882	8505	22.110	75.359
nach § 1 ¹⁾ M. T. G.	43	—	1	8	13	33	17	56	121	462	5067	3518	3771	8367	21.477	68.568
nach § 4 ²⁾ M. T. G.	23	—	2	5	1	11	6	14	35	76	129	82	111	138	633	6.791

Anmerkungen zur vorausgehenden und auch zu dieser Tabelle. 1) Personen, welche die Militärtaxe selbst entrichten. — 2) Personen, für welche die Militärtaxe von ihren Eltern, Groß- oder Vaheltern zu entrichten ist. — 3) Und auch kein ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, so daß sie außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — 4) In den Zahlen dieser Spalte sind auch jene Personen enthalten, welche sich dauernd in der Armenverforgung befinden. — 5) Personen, hinsichtlich deren der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 gültigen Wehrgeetze vom 5. December 1868 (theilweise abgeändert durch das Gesetz vom 2. October 1882) von der activen Militärdienstleistung befreit waren, weggefallen ist. — 6) Im Militärverbande befindliche Personen, welche irriger Weise in den Verzeichnissen der Taxpflichtigen der ehemaligen Vorortsgemeinden vorkommen. — 7) Die Dienstuntauglichkeit muß durch die active Dienstleistung herbeigeführt worden sein. — 8) Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der Haft auch für die Jahre, in welchen sie zeitlich ausgeschieden waren, nachträglich bemessen. — 9) Vgl. den letzten Absatz der Einleitung zu diesen Tabellen. — 10) Ohne die Personen, welche in den Vorjahren einen Paß zur Reise ins Ausland erhalten hatten.

b) Die Militärtarpflichtigen nach Abrechnung jener, welche mit einem Pässe ins Ausland versehen waren.

Jahr	Gingereicht in die Tarifklasse														Gesamtbetrag der Bemessung				
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	für das letzte Tar- jahr	für die Vorjahre	überhaupt	
	also bemessen mit Gulden																		
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100				
	wurden Militärtarpflichtige														Gulden				
1894	40	—	5	6	7	30	28	58	110	363	3537	2445	2899	7151	16.679	52.421	5.200	57.621	
1895	40	—	7	7	10	40	24	56	107	376	3602	2587	2820	7121	16.797	53.022	5.917	58.939	
1896	44	—	4	4	11	27	23	65	107	346	3640	2786	2764	7061	16.882	53.982	6.469	60.451	
1897	40	1	6	2	11	29	18	65	109	372	3762	2969	2977	6979	17.340	55.204	7.307	62.511	
1898	49	—	3	11	12	32	22	58	118	437	4351	3042	3268	7011	18.414	61.118	8.176	69.294	
und zwar im Jahre 1898:	Im tarpflichtigen Alter Stehende:																		
	Zahl der Personen	48	—	3	11	12	31	22	57	117	431	4290	3003	3218	6887	18.135	—	—	—
	Zahl der Beträge	52	—	3	13	14	34	23	64	129	475	4651	3282	3562	7827	20.129	61.118	5.994	67.112
	ältere Personen:																		
	Zahl der Personen	1	—	—	—	—	1	—	1	1	6	61	34	50	124	279	—	—	—
	Zahl der Beträge	1	—	—	—	—	3	—	2	5	9	157	93	128	362	760	—	2.182	2.182
zusammen Tarpflichtige:																			
Zahl der Personen	49	—	3	11	12	32	22	58	118	437	4351	3042	3268	7011	18.414	—	—	—	
Zahl der Be- träge	53	—	3	13	14	37	23	66	134	484	4808	3375	3690	8189	20.889	61.118	8.176	69.294	
{ zusammen	53	—	3	13	14	37	23	66	134	484	4808	3375	3690	8189	20.889	61.118	8.176	69.294	
{ nach § 1 M.=L.=G. ¹⁾	35	—	1	8	13	28	17	54	107	428	4704	3310	3587	8054	20.346	.	.	63.718	
{ nach § 4 M.=L.=G. ²⁾	18	—	2	5	1	9	6	12	27	56	104	65	103	135	543	.	.	5.576	

1), 2) Vgl. die entsprechenden Anmerkungen auf Seite 281.

c) Militärlazpflichtige, welche im Berichtsjahre einen Pass ins Ausland erhalten hatten.

Jahr	Eingereicht in die Tarifklasse															Gesamt- betrag der Bemessung	
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV		
	also bemessen mit Gulden																
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100	Gulden	
1894	7	—	1	—	—	1	—	1	6	23	103	76	62	103	383	4832	
1895	4	—	—	—	1	2	—	1	6	12	82	53	47	94	302	5469	
1896	6	—	—	—	—	2	1	5	9	21	133	105	77	139	498	5968	
1897	6	—	1	1	—	2	—	3	11	22	153	103	68	130	500	6862	
1898	7	—	—	—	—	3	—	4	11	24	126	90	80	129	474	6065	
u. zw. im Jahre 1898:	Im tarpflichtigen Alter Stehende:																
	Zahl der Personen	7	—	—	—	—	3	—	4	11	23	124	86	75	117	450	—
	Zahl der Beträge	13	—	—	—	—	7	—	4	22	51	386	209	169	251	1112	5866
	ältere Personen:																
	Zahl der Personen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4	5	12	24	—
	Zahl der Beträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	16	23	65	109	199
zusammen Tarpflichtige:																	
Zahl der Personen	7	—	—	—	—	3	—	4	11	24	126	90	80	129	474	—	
Zahl der Beträge { zusammen	13	—	—	—	—	7	—	4	22	54	388	225	192	316	1221	6065	
{ nach § 1 M. = T. = G. ¹⁾	8	—	—	—	—	5	—	2	14	34	363	208	184	313	1131	4850	
{ nach § 4 M. = T. = G. ²⁾	5	—	—	—	—	2	—	2	8	20	25	17	8	3	90	1215	

1), 2) Vgl. die entsprechenden Anmerkungen auf Seite 281.

3. Vorgeschriebene und getilgte Militärtaxbeträge in den Jahren 1894—1898.

Jahr	Vorschreibung			Tilgung								Rückstand mit Ende des Jahres	Infolge von nach Abschluss der Rechnung hervor- gekommenen Buchungsfehlern sind zu (+), bzw. abzurechnen (-)	Richtig- gestellter Rückstand
	Nichtig- gestellter Rückstand vom Vorjahre	Neu- bemessung	im ganzen	durch Einzahlung			durch Abschreibung infolge				im ganzen			
				auf die Neu- bemessung	auf die Rückstände	zusammen	Herab- setzung	Unein- bring- lichkeit	Ver- jäh- rung	zusammen				
Gulden österreichischer Währung														
1894	75.781	62.453	138.234	45.829	32.662	78.491	450	4.489	—	4.939	83.430	54.804	+ 14	54.818
1895	54.818	64.408	119.226	41.625	29.590	71.215	382	4.933	—	5.315	76.530	42.696	— 7	42.689
1896	42.689	66.419	109.108	47.562	15.459	63.021	285	4.368	—	4.653	67.674	41.434	+ 32	41.466
1897	41.466	69.373	110.839	49.414	16.016	65.430	362	4.830	41	5.233	70.663	40.176	+ 67	40.243
1898	40.243	75.359	115.602	51.315	15.210	66.525	421	2.366	354	3.141	69.666	45.936	.	.

E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken.

Ergebnisse der in den Jahren 1894—1898 stattgefundenen Anzeige, bzw. Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, dann der in den Jahren 1894 und 1897 vorgenommenen Zählung von Fuhrwerken zu militärischen Zwecken.

Zur Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisirung (vgl. das Gesetz vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, und die hiezu ergangenen Durchführungs-Bestimmungen) findet von drei zu drei Jahren eine Pferde-Classification zur Ermittlung der für Kriegszwecke geeigneten Pferde statt. Zum Zwecke dieser Classification, beziehungsweise zur Evidenzführung ist alljährlich die Anzeige und Verzeichnung des Pferdebestandes vorzunehmen. Die zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten Pferde, dann die Pferde der kaiserlichen Hofgestütze, der Zuchtanstalten des Staates und des Militär-Arars, die im Besitze von activen Officieren befindlichen, zur Vernehmung ihres Dienstes notwendigen eigenen Pferde, dann die Pferde der Gesandten fremder Mächte und des Gesandtschafts-Personales sind von der jährlichen Anzeige befreit; sie werden auch nicht classificiert. Von der Vorführung zur Pferde-Classification sind weiter befreit: Die Pferde, welche Staatsdiener zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind, die Pferde der Posthalter, deren Haltung ihnen contractlich zum Betriebe des Postdienstes obliegt (die Pferde der k. k. Postdirection in Wien), die im Besitze von Privaten, sowie von Gemeinden befindlichen licenzierten (geföhrten) Hengste, wenn dieser Umstand durch Beibringung des Licenzierungs-Scheines nachgewiesen wird; dann Fohlen, welche im Classifications-Jahre das vierte Lebensjahr nicht vollenden, Stuten, welche acht Tage vor der Classification abgeföhlt haben oder deren Abföhlen unmittelbar bevorsteht, wenn die Classification nicht im Aufenthaltsorte stattfindet oder wenn größere Wegstrecken zum Classificationsorte zurückzulegen sind, ferner die an ansteckenden, schwer fieberhaften oder anderen schweren Erkrankungen leidenden und endlich die offenkundig untauglichen Pferde. — Ebenfalls für militärische Zwecke findet von Zeit zu Zeit infolge besonderer Anordnung eine Zählung der Fuhrwerke statt, für welche Bespannung vorhanden ist. Fuhrwerksbesitzer, welche mehr Wagen als Bespannungen besitzen, haben also die Wagen, für welche Bespannung nicht vorhanden ist, nicht zu verzeichnen. In diesem Falle sind in erster Linie die zum Lastentransporte, erst dann die zur Personenbeförderung geeigneten Wagen anzuzeigen. Die Anzeige geschieht mittels der vorgeschriebenen Anzeigekettel. Hinsichtlich der Befreiung von der Anzeige gelten ähnliche Bestimmungen, wie hinsichtlich der Befreiung von der Anzeige und Vorführung bei der Conscriptio der Pferde. Die letzte Zählung wurde infolge Verfügung des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 14. December 1896 im Jahre 1897 vorgenommen.

Jahr	Zahl der Pferdebesitzer	Zahl der angezeigten u. verzeichneten Pferde und Tragthiere ¹⁾					Hieron wurden zur Classification nicht vorgeführt Pferde					Zahl der zur Classification vorgeführten Pferde	Hieron waren					Zahl ²⁾ der ermittelten					
		Hengste	Wallachen	Stuten	Tragthiere ¹⁾	zusammen	der Staatsdiener u. Posthalter	im Alter von unter 4 Jahren	welche nachgewiesenenmaßen schwer erkrankt waren	sonstige ³⁾	zusammen		untauglich	tauglich				mit Pferden bespannten Wagen ⁴⁾					
														Reitpferde	Zugpferde	Tragthiere	zusammen	Personen-		Last-		mit Ochsen bespannten Lastwagen ⁵⁾	zusammen
																		ein-	zwei-	ein-	zwei-		
														spännig									
1894	8698	1479	22.474	10.365	12	34.330	723	35	—	572	1330	33.000	15.951	3922	13.127	—	17.049	3278	4226	5482	7315	42	20.343
1895 ³⁾	8715	—	—	—	—	33.976 ⁴⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1896 ³⁾	8792	—	—	—	—	35.761 ⁴⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1897	8911	1873	25.549	12.351	15	39.788	850	33	—	362	1245	38.543	16.419	6334	15.790	—	22.124	2450	3224	5065	7169	48	17.956
1898 ³⁾	8759	—	—	—	—	39.843 ⁴⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Als „Tragthiere“ (Tragpferde, Maulthiere, Maulesel) sind jene Thiere zu classificieren, welche im Gebirge gezogen sind und entweder schon von ihren Besitzern als Tragthiere verwendet wurden oder doch nach ihrer Bauart ein großes Tragvermögen erwarten lassen. — ²⁾ Pferde, welche aus mannigfachen Gründen zur Classification nicht vorgeführt worden sind. — ³⁾ In diesem Jahre hat nur eine Anzeige des Standes an Pferden und Tragthieren, nicht aber auch eine Classification und ebenso auch keine Fuhrwerkezählung stattgefunden. — ⁴⁾ Eine veränderte Ziffer kann nur für die Zahl der vorspannpflichtigen Pferde und Tragthiere (nach dem im Hauptrechnungs-Abschlusse verzeichneten Betrag der vorgeschriebenen Vorpanns-Umlagen berechnet), nicht aber für die Gesamtzahl der Pferde und Tragthiere gegeben werden, weil diese in den Jahren 1895, 1896 und 1898, in welchen eine Classification nicht stattgefunden hat, nicht genau festgestellt wurde. — ⁵⁾ Da bei der Zählung eine Revision nicht stattfand, sind die Ziffern nicht vollständig verlässlich. — ⁶⁾ D. h. Wagen, für welche Bespannung vorhanden ist.

F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten im Wiener Einquartierungsbezirke.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende¹⁾, je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislocation stattfindet, oder bei Märschen, Waffenübungen u. s. w., überhaupt infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzel-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie bei der Infanterie- und Jägertruppe, beziehungsweise für eine der halben Compagnie in dieser Hinsicht gleichgestellte Abtheilung einer anderen Truppengattung beigelegt ist oder nicht. Die Einzel-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Bequartierungsobjecte, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund des Gesetzes beanspruchen kann, sind: 1. Die Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Gajisten zählenden Militärpersonen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; 2. jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Commanden und Stäbe benöthigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich normiert²⁾. — Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach dem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum, welcher bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht ist und von den Gemeinden erhoben und evident gehalten wird. Jedoch dürfen außer den zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und der für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthigen Wohnung auch noch die durch das Gesetz aus gewissen, zumeist öffentlichen Rücksichten befreiten Gebäude und Räume zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden. Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Aerialkafernen nicht gedeckt ist, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kafernen oder Nothkafernen³⁾ nicht gedeckt ist, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet.⁴⁾ Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last der bleibenden Einquartierung ist eine zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörige Angelegenheit; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern⁵⁾.

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse ab- und auf sich genommen; sie stellt die erforderlichen Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Infolgedessen wurde sie auch von der Pflicht der Ermittlung und Evidenzhaltung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ für so lange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Art und Weise, wie die Gemeinde die zu bequartierenden Militärpersonen derzeit unterbringt, ist verschiedenes: Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet in zwei Gebäuden im III. Bezirke statt⁶⁾, mit deren Besitzern sie darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzel-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer, durchgeführt wird; für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabriksgebäude, größerer Gasthöfe u. s. w., für vorübergehende Einzel-Einquartierung dadurch, daß sie die Unterzubringenden nach deren Wahl entweder in Hotels oder anderswo einquartiert, oder, daß sie ihnen die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstquartierung ausfolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, welche vom Jahre 1853 bis 1860 die Form eines Zuschlags zur staatlichen Hauszinssteuer⁷⁾ hatte, seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins (Einquartierungskreuzer) bildet⁸⁾.

¹⁾ Die gegenwärtig geltenden Gesetze sind die Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Berordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. Mit der Wirksamkeit des ersterwähnten Gesetzes ist die Einquartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 124, außer Kraft getreten.

²⁾ Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind der folgenden Tabelle anmerkungsweise beigelegt.

³⁾ Nothkafernen sind jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendbaren Unterkünfte, welche sich entweder in nicht ausschließlich zur Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden oder, wenn dies der Fall ist, inbezug auf Belegraum und Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kafernen nicht entsprechen.

⁴⁾ Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind in den Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 264 angeführt.

⁵⁾ Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. October 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30. Die früheren Gesetze über diesen Gegenstand stammten aus den Jahren 1870, 1866, 1863. Siehe auch die 4. Anmerkung.

⁶⁾ Von diesen Gebäuden ist eines (Krimsth) als Nothkaferne erklärt worden; auf das andere wird jedoch auch der Tarif für Nothkafernen sowohl was die Vergütung der Militärverwaltung, als auch den Beitrag des Landes betrifft, angewendet.

⁷⁾ Bis 1855 5⁰/₁₀₀, 1856 und 1857 3⁵⁰/₁₀₀, 1858 und 1859 2⁵⁰/₁₀₀ und 1860 5⁰/₁₀₀.

⁸⁾ 1861 1⁰/₁₀₀, 1862 und 1863 0⁵⁰/₁₀₀, 1864—1866 0¹⁰/₁₀₀, 1867 und 1868 1⁰/₁₀₀, 1869—1872 0⁵⁰/₁₀₀, 1873—1875 0³⁰/₁₀₀, 1876—1891 0²⁰/₁₀₀, 1892—1898 0¹⁰/₁₀₀.

Vorspannangelegenheiten. Die Bestellung der Vorspann für Militärzwecke ist durch das Militärvorspannnormale vom Jahre 1782 und durch spätere Verordnungen geregelt. Jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, hat die Pflicht, diese gegen angemessene Vergütung für militärische Zwecke als Vorspann zu stellen. Befreit sind bloß die Mitglieder des Hofes und der Gesandtschaften, dann active Officiere hinsichtlich des ihnen nach ihrer Competenz gebührenden Pferdebestandes, endlich Post- und Wafenmeister hinsichtlich der zu ihrem Dienste nothwendigen Pferde. Die Vergütung der Vorspannleistung geschieht von der Militärverwaltung, welche per Pferd und Kilometer 3 Kreuzer bezahlt; dazu leistet das Land noch einen Beitrag von 5 Kreuzern per Pferd und Kilometer. Auch die Last der Natural-Vorspannleistung hat die Gemeinde schon seit Jahren den hiezu Verpflichteten abgenommen; sie sorgt auf dem Wege der Vorspannpachtung dafür, daß die erforderliche Vorspann stets und rechtzeitig geleistet werde, übernimmt die Beträge des Staates und Landes und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung der Vorspannsumlage von den Pferdebesitzern, welche in einem pro Pferd jährlich bemessenen Betrage besteht¹⁾.

¹⁾ Sie betrug pro Pferd im Jahre: 1861 1 fl. 20 fr., 1862 und 1863 25 fr., 1864 bis 1866 10 fr., 1867 und 1868 15 fr., 1839 20 fr., 1870 15 fr., 1871 bis 1880 10 fr., 1881 bis 1898 15 fr.

1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1894—1898.

Jahr ²⁾	Einquartierung																			Vorspann				
	Vorübergehende Einquartierung											Bleibende Einquartierung								Zahl der vorspannpflichtigen Pferde ¹⁾	Zahl der vom Vorspannpächter bestellten Wagen	Gesamte Vorspannleistung in Kilometern ¹⁰⁾		
	Gemeinsame Einquartierung		Einzeln-Einquartierung									Gemeinsame Einquartierung				Einzeln-Einquartierung								
	Zahl der geleisteten Portionen ³⁾																							
	an Unterkunft für		an Unterkunft für											an Unterkunft für								Zahl der viertheilbaren Wohnungen für die nach der ersten Classe verheiratheten Unterofficiere		
	Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt	die Mannschaft	an Nebenlocalitäten ⁴⁾	commandierende Generale	sonstige Generale ⁵⁾	Stabsofficiere ⁵⁾	sonstige Officiere ⁵⁾	Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt	die Mannschaft	an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienglieder ⁶⁾	Durchzugskost ⁷⁾	an Kochservice ⁸⁾	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlocalitäten ⁴⁾	Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt ⁹⁾	Unterofficiere, von welchen je zweien ein Zimmer gebürt ⁹⁾	die Mannschaft	Pferde	an Nebenlocalitäten ⁴⁾ 9)	an Unterkunft für Unterofficiere, von welchen je zweien ein Zimmer gebürt				
1894	168	14.383	280	—	112	1277	20.469	15.436	16.360	24.055	2.474	—	17.335	—	662	662	159.839	113.419	6205	15.023	425	33.572	3 240	15.577,5
1895	—	—	—	15	229	1776	22.572	23.640	21.882	34.932	2.262	—	22.224	—	682	682	166.912	115.358	6205	19.712	457	33.976	5 377	21.878
1896	—	—	—	5	71	2802	24.988	24.631	42.373	36.072	35.094	—	31.480	—	667	653	182.268	118.584	6222	17.339	488	36.761	3 547	18.143
1897	—	—	—	4	124	2217	24.565	23.272	16.383	36.359	2.665	—	15.395	—	586	627	158.751	111.556	6205	18.715	502	38.905	3 445	12.280
1898	—	—	—	5	308	2460	29.049	25.632	32.671	44.457	220	—	32.326	—	691	652	161.721	114.492	6205	16.343	587	39.843	1 565	19.325,5

¹⁾ bis ¹⁰⁾ Die Anmerkungen siehe auf der folgenden Seite. — ¹¹⁾ Berechnete Ziffern. Vgl. die 4. Anmerkung auf Seite 284.

Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 286.

1) Der Einquartierungs-, beziehungsweise Vorspanns-Bezirk kommt nur bei der vorübergehenden Einquartierung und der Vorspannleistung in Frage. Nach dem Einquartierungsgeetze sind für Durchzüge überall zwei Einquartierungsbezirke zu bestimmen, ein engerer und ein weiterer; der weitere wird für die Vorspannleistung und Einquartierung, für diese jedoch nur dann in Anspruch genommen, wenn der engere für den Bedarf an Unterkunft zu klein ist oder schon zu sehr belastet wurde. Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Juli 1894 wurde im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium von der Bildung eines weiteren Einquartierungsbezirktes im Sinne des § 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, N.-G.-Bl. Nr. 93, für Wien derzeit abgesehen.

2) Es ist hier durchwegs, ausgenommen bei der bleibenden Einquartierung das Kalenderjahr gemeint. Bei letzterer aber ist unter Jahr das Mietjnsjahr, welches mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, zu verstehen. Diese Abweichung von der Regel hängt mit den in Wien üblichen Zinsquartalen, für welche seitens der Militärverwaltung der Anspruch gestellt und die Vergütung geleistet wird, zusammen.

3) Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), beziehungsweise für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlocalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungsdauer. Über den Begriff der Portion an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken zc. vgl. die 6., an Durchzugsloft und Kochservice die 7. Anmerkung. Bei der vorübergehenden Einquartierung ist die Unterkunftsportion eines commandierenden Generals 4 Zimmer, eines anderen Generals oder eines Stabsofficiers 2 Zimmer, eines sonstigen Officiers, dann einer in der letzten oder in feiner Diätenklasse befindlichen, jedoch im Gagebezüge stehenden Militärperson 1 Zimmer — jedes mit den normierten Einrichtungsstücken, Beheizung und Beleuchtung. Für einen Militärgeistlichen, Militärbeamten und überhaupt für eine Militärperson, welche Anspruch auf Quartier hat, ist die Unterkunftsportion je nach der Diätenklasse 2 oder 1 Zimmer, mit Einrichtung zc. Für einen Armeedivener verheirateten Standes, dann für einen nach der ersten Classe, d. h. mit Bewilligung der zuständigen Militärbehörde verheirateten Unterofficier, wenn er seine Familie beim Durchzuge mitnimmt, endlich für einen Unterofficier, welcher behufs Erlangung einer Aufstellung im öffentlichen Dienste zu einer unentgeltlichen Probendienleistung oder Praxis zugelassen wird (§ 60 der Gebührenschrift vom 4. December 1884, beziehungsweise § 59 der Gebührenschrift vom 26. Juni 1895), beträgt die Unterkunftsportion 1 Zimmer mit Einrichtung zc. Cadet-Officiers (Assistenzarzt, Verpflegs-Accessit-) Stellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabteilungen betrauten Rechnungsfeldwebel haben, wenn mehrere in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Beistellung eines Zimmers mit Einrichtung zc. Anspruch. — Bei der bleibenden Einquartierung erhalten die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen entweder vom Militär-Platz-(Stations-) Commando Natural-Unterkünfte oder, was regelmäßig geschieht, die tarifmäßige Vergütung der Militärverwaltung zur Selbstmiet der Unterkunft; da die Gemeindemittel hierbei nicht in Anspruch genommen sind, enthält die Tabelle darüber keine Daten. Die tarifmäßige Vergütung beziehen auch Militärgeistliche, Militärbeamte zc. Nach der ersten Classe verheiratete Unterofficiere und die nach erster Classe verheirateten aquiparierenden Personen vom Feldwebel (Oberbootsmann) abwärts erhalten bei der gemeinsamen Einquartierung eine Unterofficierswohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, einer Holzlage und einem Boden, jeder ledige Rechnungs-Feldwebel u. dgl., je zwei ledige Cadet-Officiers-Stellvertreter, je zwei Feldwebel u. dgl. ein Unterofficiers-Zimmer; bei der Einzel-Einquartierung gebürt jedem nach der ersten Classe verheirateten Unterofficier, dann je zwei ledigen Rechnungs-Feldwebel u. dgl., Cadet-Officiers-Stellvertretern, Feldwebeln u. dgl., ein Unterofficiers-Zimmer nebst Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung. Für die übrige Mannschaft ist bei der gemeinsamen Einquartierung die Minimalbodenfläche und der Luftraum pro Mann, beziehungsweise Unterofficier bestimmt.

4) Nebenlocalitäten sind: Kanzleien, Arreste zc.

5) Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl.

6) Den Frauen und Kindern der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen, dann der nach erster Classe verheirateten Unterofficiere und Soldaten (s. die 3. Anmerkung) gebürt bei der vorübergehenden Einquartierung die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Gemahlinnen, beziehungsweise Vätern; reisen sie aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgefordert, so gebürt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem. In letzterem Falle ist die Unterkunftsportion in der Tabelle unter den Portionen der betreffenden Officiere, Unterofficiere zc. verzeichnet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienmitglieder ist aber in beiden Fällen in dieser Spalte nachgewiesen, wobei eine Portion dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaße an Einrichtungsstücken mit Rücksicht auf deren Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden gleich ist. Zu bemerken ist, daß die Gemeinde überall dort, wo nach der gesetzlichen Vorschrift bloß 1 Zimmer für mehr als drei Personen beizustellen wäre, freiwillig für je 3 Personen 1 Zimmer beistellt, ohne für die Mehrleistung eine Vergütung zu erhalten.

7) Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu besorgen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Genuße der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegsgelübter, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Nothkasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservice“) zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0.28 Kilogramm Fleisch, wozüglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden.

8) Über Kochservice s. die 7. Anmerkung.

9) Für diese Unterkunfts-Portionen wird nur eine Vergütung von der Militärverwaltung, aber keine Aufzählung vom Lande geleistet. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar für Nebenlocalitäten vom Lande auch nichts aufgezahlt, wohl aber für (Ober- und Unter-) Officierszimmer.

10) Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde und Kilometer.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung und Vorspann in den Jahren 1894—1898.

Jahr	Einquartierung											Vorspann																	
	Einnahmen						Ausgaben					Einnahmen					Ausgaben												
	Abgabe der Hausseigen-thümer ¹⁾ (Ein-quartierungs-freuzer)		Bergütung der Militärverwal-tung und Beiträge des Landes ²⁾		zusammen		Bergütung an die Quartier-träger und sonstige Aus-gaben		Die Ein-nahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben			Höhe der Ueber-schüsse seit dem Jahre 1867 ³⁾		Abgabe der Pferdebesitzer ⁴⁾		Bergütung der Militärver-waltung und Beiträge des Landes ⁵⁾		zusammen			Bergütung an den Vorspann-pächter		sonstige			zusammen		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben ⁶⁾	
	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
1894	90.000	—	31.113	41.5	121.113	41.5	92.294	54	+28.818	87.5	1.456.264	80	5149	28	1256	80	6406	08	3890	04	213	90	4103	94	+2.302	14			
1895	93.026	02	29.441	88	122.467	90	97.843	76	5	-24.624	13.5	1.480.888	93.5	5009	75	1653	20	6663	01	4463	75	386	25	4850	—	-1.813	01		
1896	97.012	96	41.019	60	138.032	56	116.165	72 ⁷⁾	-21.866	84	1.502.755	77.5	5253	45	1411	84	6665	29	1617	19	339	—	1956	19	-4.709	10			
1897	99.013	40	27.762	13	126.775	53	97.269	74.5	-29.505	78.5	1.532.261	56	5907	35	1091	40	6998	84	5919	88	223	45	6143	33	-855	51			
1898	97.500	—	29.295	12	126.795	12	142.808	10 ⁸⁾	-16.012	98	1.516.248	58	6105	40	1718	70	7824	13	3018	54	349	40	3367	94	-4.456	19			

¹⁾ Ueber die Art und das Ausmaß dieser Abgabe vgl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 285.

²⁾ Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen, und zwar:

Für ein Ober- oder Unter-Officierszimmer sammt Beleuchtung, Heizung und Einrichtung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden von der Militärverwaltung 35 fr., vom Lande 20 fr., zusammen 55 fr.; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht aber auch die Aufzahlung des Landes) wird auch für Kanzleien, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsfunden für die Unterkunft von Familiengliedern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 10 fr. vergütet; das Land leistet hiezu keine Aufzahlung. Für die Unterbringung der Mannschaft, dann der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Nothfajerne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 2 fr., vom Lande 2 fr., zusammen 4 fr., bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 1 fr., vom Lande 3 fr., zusammen 4 fr.; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Nothfajerne (Obdach allein) von der Militärverwaltung 1 fr., vom Lande 1 fr., zusammen 2 fr., bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 1 fr., vom Lande 2 fr., zusammen 3 fr. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugsfö wird durch den Landesvertheiligungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich in jenem Betrage festgesetzt, welcher dem im Vorjahre bekandenen Durchschnittspreise für 0,1 Kilogramm Rindfleisch ohne Juvage gleichkommt, vom Lande wird eine Aufzahlung von 25% geleistet. Im Jahre 1898 wurde für eine Portion Durchzugsfö in Wien von der Militärverwaltung 28 fr., vom Lande 7 fr., zusammen 35 fr. vergütet. Für den Kocherzive wird von der Militärverwaltung 0,5 fr. pro Mann vergütet; das Land leistet keine Aufzahlung. Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hiezu keine Aufzahlung — für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluss der Mannschaftsunterkünfte — sowie für deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinsstarife, welcher auf Grund des für die Benützung der Räumlichkeiten und bzw. der Einrichtung ermittelten Mietzinsdurchschnittes der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 5 (bzw. seit 1895 für die folgenden 10) Jahre festgesetzt wird, bezahlt. Der mit der Kundmachung vom 14. December 1890, R.-G.-B. Nr. 225, ausgegebene Tarif galt für die Jahre 1891 bis 1895; im Gefolge vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, wurde seine Wirksamkeit bis Ende 1900 erstreckt. — Die höhere Einnahme im Jahre 1896 hat in den Truppenzusammenziehungen anlässlich der beiden Paraden zu Ehren des russischen, bzw. deutschen Kaisers ihren Grund; der höheren Einnahme entsprechen höhere Ausgaben.

³⁾ Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angesammelten Reserven (Ende 1865: 518.089 fl. 21 fr.) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genöthigt, eine Aufzahlung von 87.753 fl. 17 fr. zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 1.156.998 fl. 67 fr. Eine gesonderte Verwaltung des Einquartierungswezens in finanzieller Hinsicht besteht seit 1856, in welchem infolge des Ministerial-Erlasses vom 28. Mai 1856 der damalige Militär-Einquartierungs-fond aufgelöst wurde, nicht mehr. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweig werden wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungs-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Ueberschüsse nicht ausgeschieden und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderath mit Bewilligung vom 23. December 1885 für die rechnungsmäßig sich ergebende Summe der Jahres-überschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.

⁴⁾ Ueber diese Abgabe vgl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 286.

⁵⁾ Vgl. das über diese Vergütung zc. auf Seite 286 Bemerkte.

⁶⁾ Bis zu Beginn des Jahres 1889 bestand eine gesonderte Verwaltung des Militärvorspannswezens in finanzieller Hinsicht; damals wurde jedoch der Militärvorspann-Fond aufgelöst und den Gemeindegebern einverleibt. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck werden so, wie solche für einen anderen Verwaltungszweig, verrechnet.

⁷⁾ Wegen der höheren Ausgaben im Jahre 1896 vgl. den letzten Satz der 2. Anmerkung.

⁸⁾ Darunter 30.000 fl. als einmalige Beisteuer zu den Adaptirungskosten der Brucker Lagerparaden und 1000 fl. als erster Jahresbeitrag zu deren Instandhaltung. Beide Beiträge wurden unter der Bedingung bewilligt (G.-A.-Bl. vom 12. Juli 1898), dass die Heeresverwaltung eine Bequartierung von Officieren und Mannschaft aus Anlass der achtwöchentlichen Abrihtung der Erjafrerreserven von der Gemeinde in den nächsten zehn Jahren (bis Ende-September 1908) nicht fordere.